

## II. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers.

### 1. Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren. Vom 12. August 1914.

(RGSBl. 370.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 129) eine Urkunde (sog. Anerkenntnis) ausgestellt, so ist zur Übertragung der Forderung außer dem Abtretungsvertrage die Übergabe der Urkunde erforderlich.

Zur Pfändung einer Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe der Urkunde an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Urkunde zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Wird der Pfändungsbeschluss vor der Übergabe der Urkunde dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen oder Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

#### Begründung.

(D. 11.)

Bei der Aushebung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren für den Kriegsbedarf erhalten die betreffenden Besitzer seitens der Zivilaushebungs-Kommissare Anerkenntnisse über ihre Ablieferung als Anweisung auf spätere Bezahlung des darin angegebenen Tagwertes. Die Barauszahlung dieser Anerkenntnisse kann seitens der zuständigen Landeshauptkassen nicht sofort, sondern erst nach einer längere Zeit erfordernden Nachprüfung der von den Kommissaren über das Aushebungsgeschäft angelegten Listen erfolgen. Es ergab sich nun bald nach der ersten Pferdeaushebung, daß diese Art der Abfindung für große Teile der Bevölkerung schwere wirtschaftliche Nachteile in sich schließt, namentlich in den Fällen, in denen die sofortige Erlangung von Varmitteln zwecks Anschaffung von Ersatzmaterial für die ausgehobenen Pferde usw. oder aus anderen Gründen unumgänglich notwendig ist. Um hier Abhilfe zu

schaffen, erklärte sich die Reichsbank auf Grund eines mit dem Preussischen Kriegsministerium getroffenen Abkommens bereit, die Anerkennnisse zu diskontieren. Bei der Durchführung dieser Absicht ergab sich indessen eine Schwierigkeit rechtlicher Natur. Nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ist zur Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Forderungen eine Übergabe der über die Schuld ausgestellten Urkunde, soweit dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht erforderlich; aus dem Besitze des Anerkennnisses konnte daher nicht mit Sicherheit gefolgert werden, daß die Forderung gegen das Reich noch dem Besitzer zustand, auch nicht zum Pfand gegeben oder gepfändet war. Um die für das Diskontierungsgeschäft notwendige Rechtsklarheit zu schaffen, hat der Bundesrat bestimmt, daß zur Übertragung und Pfändung der Forderung außer dem Abtretungsvertrag oder dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe der Urkunde erforderlich sein soll.

Die für die Übertragung vorgeschriebene Form ist nach § 1274 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne weiteres auch für die Bestellung eines Pfandrechts an der Forderung maßgebend. Für den Fall der Pfändung waren besondere Vorschriften über den Zeitpunkt, in dem die Pfändung wirksam wird, erforderlich, die im Anschluß an das im § 830 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Zivilprozessordnung gegebene Vorbild getroffen worden sind.

Die Bedeutung dieser Hilfsmaßnahmen erhellt daraus, daß seit Kriegsausbruch bis zum 7. Oktober, also in einem Zeitraum von etwa zwei Monaten, von den Reichsbankanstalten insgesamt 149110 Anerkennnisse mit 152122000 M. diskontiert worden sind. Mit dieser im Interesse der Pferdebesitzer getroffenen Maßnahme ist noch der weitere Vorteil verknüpft, daß die Einlösung der von der Reichsbank diskontierten Anerkennnisse durch die Landeshauptkassen nicht im Wege der Barzahlung, sondern im Verrechnungswege erfolgt, so daß eine der beiden sonst erforderlich gewesenen Barmittelbewegungen erspart bleibt.

Eine Ausdehnung der Diskontierung auch auf die Anerkennnisse über ausgehobene Kraftfahrzeuge hat sich nicht erreichen lassen wegen der oft sehr unsicheren Eigentumsverhältnisse an solchen Kraftwagen, da die Fabriken sich häufig das Eigentum an den verkauften Fahrzeugen auf gewisse Zeit vorbehalten. Längere Erörterungen über diesen Punkt hätten sich aber mit dem Zweck der Diskontierung, eine schnelle Abfindung zu sichern, nicht vereinbaren lassen.

1. Laband, BantA. 14 169: Die Fälligkeit der Anerkennnisforderung tritt niemals ipso jure ein, sondern immer nur durch eine, von der Ausstellung der Anerkennnisse zeitlich getrennte und von ihr unabhängige Willenserklärung der Reichsorgane. So lange diese Erklärung nicht erfolgt ist, können die Inhaber der Anerkennnisse ihre Forderung auf keine Art geltend machen; ist sie erfolgt, so werden die Inhaber der Anerkennnisse von den oberen Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten, die hier wieder in Vertretung des Reiches handeln, durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigebülleten aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen. Hinsichtlich wirtschaftlicher Rechtsgeschäfte über Anerkennnisse ist daher zu unterscheiden zwischen der Zeit vor der Bekanntmachung ihrer Einlösung und der Zeit nach dieser Bekanntmachung. In der ersten dieser beiden Perioden sind sie dazu nicht geeignet; sie können nicht diskontiert werden mangels eines Fälligkeitstermins; sie können

nicht lombardiert werden wegen der Unsicherheit, ob, in welchem Maße und zu welcher Zeit ihre Einlösung stattfinden wird, und sie eignen sich nicht zur Kapitalanlage, weil bis zu ihrer Einlösung auch keine Zinsen bezahlt werden. Sie können nur Gegenstand eines Spekulationskaufs werden, wenn der Käufer auf ihre Einlösung innerhalb eines bestimmten Zeitraums rechnet und der Verkäufer schon vorher in den Besitz der in Aussicht gestellten Geldmittel kommen will.

2. Mayer a. a. O. 184: Der Anerkennungsschein ist ein sogenanntes hinkendes Inhaberpapier im Sinne von § 808 BGB. Es ist also ein Namenpapier mit Legitimation für jeden Inhaber, nicht selbständiger Träger der Forderung. Trotzdem ist die Urkunde ähnlich der Urkunde über ein Inhaberpapier allerdings in unvollkommener Weise zum Träger der Forderung gemacht.

3. Liebrecht, Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, 47 Ann. 2: Die Anerkennnisse sind sogenannte Legitimationspapiere.

4. Heilberg-Schäffer, Reichsgesetz über die Kriegsleistungen 106: Die Anerkennungsurkunde ist ihrer rechtlichen Natur nach a) ein Legitimationspapier, b. h. das Papier ist nicht, wie das Wertpapier, Träger des verbrieften Rechtes, sondern nur Beweisurkunde. Das Eigentum am Papier folgt daher der Berechtigung an der Forderung (§ 952 BGB.), nicht umgekehrt die Forderung dem Rechte am Papier; b) ein Rektapapier, d. h. das Papier steht auf den Namen des Vergütungsberechtigten, und nur diesem und seinen Rechtsnachfolgern wird die Leistung geschuldet; c) ein Präsentationspapier, d. h. der Schuldner braucht nur gegen Vorlegung und Rückgabe der Urkunde zu leisten.

5. Mayer a. a. O. 185: Da nach den Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes die Vergütung auch bar bezahlt werden kann und über die Forderung auf Bezahlung der Vergütung ein Anerkenntnis nicht ausgestellt werden muß, ergibt sich weiter, daß, wenn eine Forderung, bevor ein Anerkenntnis ausgestellt ist, von dem bisherigen Gläubiger abgetreten oder unter Benachrichtigung des Fiskus durch den bisherigen Gläubiger verpfändet wird, die Abtretung und Verpfändung wirksam ist. Das Anerkenntnis darf in diesem Falle nach erfolgter Abtretung und Verpfändung nicht mehr an den bisherigen Gläubiger ausgehändigt werden, wobei selbstverständlich der Fiskus, solange er von der erfolgten Abtretung nicht verständigt ist, gemäß § 407 BGB. die Urkunde dem bisherigen Gläubiger aushändigen kann.

6. Mayer a. a. O. 186: Die Ermirkung und Zustellung des Pfändungsbeschlusses ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Bundesrates schon vor der Übergabe der Urkunde zulässig, und die Pfändung soll mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses als bewirkt gelten. Infolge dieses Grundsatzes muß der Gläubiger das Recht der Vorpfändung durch Pfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO. haben.

7. Heilberg-Schäffer, Reichsgesetz über die Kriegsleistungen 110: Die Bekanntmachung knüpft die Wirksamkeit der Übertragung — und nach § 1274 gilt das gleiche für die Verpfändung — an die Übergabe der Urkunde. Die Vorschrift, die offenbar den Zweck verfolgt, eine mehrfache Veräußerung oder Belastung der gleichen Forderung zugunsten verschiedener Personen zu verhindern, verändert die rechtliche Natur der Anerkennungsurkunde nicht. Auch bei diesen Anerkennnissen folgt daher das Recht an der Forderung nicht dem Rechte an der Urkunde, und es bleibt für die Übertragung nach wie vor der Abtretungsvertrag, für die Verpfändung der Verpfändungsvertrag nebst Anzeige an den Schuldner notwendig, nur tritt zu ihnen noch das weitere Erfordernis der Übergabe der Urkunde. Ob diese Übergabe durch die Übergabesurrogate

der §§ 929 Abs. 2, 930, 931 BGB. ersetzt werden kann, ist für die Übertragung und die Verpfändung der Forderung verschieden zu beurteilen. Für die Übertragung wird man es in entsprechender Anwendung der Vorschriften für den Hypothekenbrief ohne weiteres annehmen können, dagegen stehen bei der Verpfändung der Anwendung der §§ 930 u. 931 BGB. die Vorschriften der §§ 1274 Abs. 1 Satz 2, 1205, 1206 entgegen. Das im vorstehenden für die Übertragung einer Forderung Gesagte gilt nach § 1069 BGB. auch für die Bestellung eines Nießbrauchs an dem Vergütungsanspruch, über den ein Anerkenntnis ausgestellt ist. Die Wirkung der Pfändung wird in der Bekanntmachung von der Erlangung des Besitzes an der Anerkenntnisurkunde abhängig gemacht, steht also darin der Pfändung der Briefhypothek gleich. Es kann daher auch die für diese bestehende umfangreiche Rechtsprechung (vgl. Sydow-Busch, ZPD. § 830 Anm. 2 u. 4) für die Anerkenntnisforderung Berücksichtigung finden.

## 2. Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914.

(RStZL 384.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —), eine Urkunde (sogenanntes Anerkenntnis) ausgestellt, so wird vermutet, daß der Inhaber der Urkunde bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen (auch Kraftfahrzeugen) und Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### Begründung.

(D. 12.)

Bei der Erledigung der Zahlungen auf die Auerkenntnisse ergab sich die Schwierigkeit, daß die früheren Besitzer der Pferde und Sachen vielfach zum Heeresdienst eingezogen waren und vorher keine ausreichende Vollmacht zur Empfangnahme der Gelder ausgestellt hatten. Nach der Bekanntmachung vom 24. August 1914 hat der Bundesrat daher eine



Rechtsvermutung dafür aufgestellt, daß der Inhaber des Anerkenntnisses bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

1. S. die Bemerkungen zu der Bekanntmachung vom 12. August 1914 (oben S. 382 ff.).

2. Heilberg-Schäffer, Reichsgesetz über die Kriegisleistungen 109: Die Bekanntmachung beschäftigt sich mit dem Verhältnis des Inhabers des Anerkenntnisses zum Schuldner, der im Anerkenntnisse genannten Kasse des Reichs. Sie begründet die Vermutung, daß der Inhaber bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen, erweitert also die Legitimationswirkung des Anerkenntnisses insofern, als es diese nicht nur zugunsten des Schuldners, sondern auch zugunsten des Inhabers anerkennt. Allerdings handelt es sich hier nur um eine Vermutung für das Bestehen der Vollmacht, die jederzeit widerlegbar ist, z. B. dadurch, daß der in der Urkunde Benannte der Zahlstelle erklärt, eine derartige Vollmacht nicht erteilt zu haben. Wenn auch in einem solchen Falle die Vollmacht zerstört ist, so wird trotz dessen eine Pflicht der Kasse zur Prüfung der Legitimation nicht begründet. Die Bedeutung der Vermutung ist weiter insofern eingeschränkt, als nur eine Vollmacht, nicht eine Berechtigung des Inhabers, vermutet wird (anders § 793 für das Inhaberpapier). Berufst sich also der Inhaber auf ein eigenes Recht, das ihm von dem ehemaligen Berechtigten abgetreten sein soll, so kann er sich nicht auf die Vermutung stützen, sondern muß, wenn die Kasse dies verlangt, den Nachweis seiner Rechtsnachfolge führen.

### 3. Bekanntmachung über die Verfassung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914.

(RÖBl. 499.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Ergibt sich bei der Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens nach Schluß der Versteigerung, daß ein Anspruch, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Gegenstande gemäß § 10 Nr. 2 oder Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) gewährt, durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann, wenn dieser Anspruch innerhalb der ersten zwei Dritteile des zur Berechnung des Reichsstempels für den Zuschlagsbeschluß festzusetzenden Wertes des Gegenstandes steht, auf Antrag des Berechtigten der Zuschlag versagt werden, sofern nicht der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Verfassung des Zuschlags einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Wird der Zuschlag versagt, so ist zugleich von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen.

## § 2.

Wird der Zuschlag versagt, so dürfen für den Versteigerungstermin Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

### Begründung.

(D. R. II. S. 12).

Die im Kriege betriebenen Zwangsversteigerungen von Grundstücken haben häufig zu dem Ergebnis geführt, daß Hypothekengläubiger oder andere Berechtigte, deren Ansprüche in Friedenszeiten aller Voraussicht nach zur Hebung gelangt wären, mit ihren Forderungen ausgefallen sind, weil der Wert des Grundstücks eine Minderung erfahren und der Kreis der Bieter sich verringert hat. Den hieraus entstehenden Schädigungen beugt auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 vor. Die Verordnung gibt im Interesse der Dienstlohngläubiger (§ 10 Nr. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und der dinglich Berechtigten (§ 10 Nr. 4 daselbst) dem Versteigerungsgerichte die Befugnis, auf Antrag den Zuschlag zu versagen, wenn die Ansprüche dieser Personen durch das Meistgebot nicht gedeckt werden, und wenn sie innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts stehen, der zur Berechnung des Reichsstempels ohnehin festzusetzen ist. Macht das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch, so muß es zugleich von Amts wegen einen neuen Versteigerungstermin bestimmen; führt dieser zu keinem günstigeren Ergebnis, so steht einer wiederholten Ausübung der Befugnis kein Hindernis entgegen. Ob der Zuschlag beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im einzelnen Falle zu versagen ist oder nicht, ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts überlassen. Doch ist im Interesse des betreibenden Gläubigers eine Schranke insofern gezogen, als der Zuschlag erteilt werden muß, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Versagung einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Damit sich das Verfahren infolge der wiederholten Abhaltung des Versteigerungstermins nicht unbillig verteuert, ist besonders bestimmt, daß von dem Gerichte für den ergebnislosen Termin Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden dürfen.

### Inhaltsübersicht.

- |  |   |
|--|---|
| I. Das Geltungsgebiet der Verordnung.                          | b) Die wiederholte Versagung des Zuschlages.            |
| II. Die Vorschrift des § 1 der Verordnung.                     | a. Bejahend.  |
| 1. Die Wertfestsetzung.  | β. Verneinend.  |
| 2. Die Ansprüche innerhalb der ersten zwei Drittel des Wertes. | 4. Das Rechtsmittel gegen die Versagung des Zuschlages. |
| 5. Die Versagung des Zuschlages.                               | III. Die Vorschrift des § 2.                            |
| a) Im allgemeinen.   |   |

### Literatur.

Nakobi: DZS. 15 372. Der Einfluß des Krieges auf das Verfahren betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken usw. — SozPrax. 24 307. Eine Bundesratsverordnung über die Versagung des Zuschlages bei der Zwangsversteigerung. Zweigert, DZS. 15 36. Die Bundesratsverordnung über die Versagung des Zuschlages.



## I. Das Geltungsgebiet der Verordnung.

Zweigert, DZ. 15 37: Das Geltungsgebiet der Verordnung deckt sich mit dem des Zwangsversteigerungsgesetzes, auf dessen Vorschriften sie aufgebaut ist. Da das ZVG., soweit es sich auf Grundstücke und ihnen gleichgestellte Berechtigtheiten bezieht, nach § 1 ZVG. nur dort gilt, wo das Grundbuch bereits angelegt ist, beschränkt sich dementsprechend auch die Anwendbarkeit der Bundesratsverordnung. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis auch da bestehen sollte, wo Grundbücher noch nicht eingerichtet sind, wird es nur von der Landesgesetzgebung, deren Vorschriften für das Zwangsversteigungsverfahren bei nicht angelegtem Grundbuche maßgebend sind, befriedigt werden können.

## II. Die Vorschrift des § 1 der Verordnung.

### 1. Die Wertfestsetzung.

a) Ruffbaum, ZW. 15 10: Die Wertfestsetzung wird in Preußen — und wohl auch in den andern Bundesstaaten — durch den Gerichtsschreiber vorgenommen. An sich wäre also der Richter hier der Entscheidung seines Gerichtsschreibers unterworfen, indessen erleidet sich diese Anomalie sachlich dadurch, daß der Richter seinerseits den Wert abweichend festsetzen kann, und zwar nicht nur auf Antrag des Stempelschuldners, sondern auch, wenn es dem Gerichte sonst angemessen erscheint. Den Anlaß dazu kann das Gericht mithin auch dem Antrag eines Realberechtigten entnehmen, der auf Grund der neuen Bundesratsverordnung an der Festsetzung ein Interesse hat. Die Festsetzung kann bereits vor dem Zuschlag erfolgen, und es war auch schon bisher den Gerichten vorgeschrieben, sie frühzeitig zu treffen und möglichst zu beschleunigen. Wenn weiter vorgeschrieben ist, daß die Wertfestsetzung in den Akten zu vermerken und den Beteiligten auf Verlangen bekanntzugeben ist, so möchte sich mit Rücksicht auf die Verordnung vom 10. Dezember 1914 jetzt eine Abänderung dahin empfehlen, daß die Realberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Termine von Amts wegen über die Wertfestsetzung unterrichtet werden. Fühlt sich ein Realberechtigter durch die Wertfestsetzung des Vollstreckungsgerichts und die daraufhin getroffene Entscheidung über den Zuschlag verletzt, so ergibt sich eine merkwürdige Spaltung des Instanzenzugs. Denn über die Wertfestsetzung entscheidet in höherer Instanz die Justizaufsichtsbehörde, also regelmäßig der Landgerichtspräsident, über die Verfassung oder Erteilung des Zuschlags dagegen das Landgericht. Dieses ist hinsichtlich der Beurteilung des Grundstückswerts an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gebunden.

b) Naedel-Gütke, ZVG. (5) 916: Eine förmliche Feststellung des Grundstückswerts findet nicht statt. Es wird vielmehr derjenige Wert zugrunde gelegt, der zur Berechnung des Reichsstempels für den Zuschlagsbeschluss ohnehin festzusetzen ist. Dieser Wert muß daher vor dem Schlusse der Versteigerung festgesetzt werden. Für Preußen s. § 6 Nr. 3 ABf. des Justizministers und des Finanzministers vom 28. Juli 1910 (ZMBl. 239)

### 2. Die Ansprüche innerhalb der ersten zwei Drittel des Wertes.

a) Zweigert, DZ. 15 37: Die Voraussetzungen können auch dann gegeben sein, wenn der gefährdete Anspruch nur zu einem Teile innerhalb der Wertgrenze steht. Auch in diesem Falle kann der Zuschlag verfaßt werden, vorausgesetzt, daß der hiernach geschätzte Teil des Anspruchs tatsächlich durch das Meistgebot nicht gedeckt wird. Erreicht dagegen das Meistgebot die Zweidrittel-Wertgrenze, so kann ein Gläubiger nicht deshalb die Verfassung des

Zuschlags verlangen, weil seine Hypothek, die zu einem Teile in die Wertgrenze hineinreicht, zum andern Teile ausfällt.

b) Saedel-Gütke, ZVB. (5) 916: Es genügt, daß ein Teil des Anspruchs innerhalb dieser Wertgrenze liegt, falls dieser Teil durch das Meistgebot nicht gedeckt wird.

### 3. Die Verfassung des Zuschlags.

#### a) Im allgemeinen.

α. Saedel-Gütke, ZVB. (5) 916: Das Ermessen des Richters scheidet aus, wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Verfassung des Zuschlags einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt; in diesem Falle muß der Zuschlag dem Meistbietenden erteilt werden, wenn nicht anderweite Verfassungsgründe vorhanden sind.

β. Marcus, ZBZ. 15 503: Das Vollstreckungsgericht wird den Zuschlag gleichwohl erteilen, wenn es nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse die Überzeugung hat, daß in absehbarer Zeit ein erheblich höheres Meistgebot nicht erzielt werden könnte oder daß ein höheres Gebot dem Antragsteller infolge des Anwachsens der Zinsen von den ihm vorgehenden Forderungen für die Zeit bis zu dem neuen, übrigens sofort anzuberäumenden Versteigerungstermine doch nicht zugute käme.

#### b) Die wiederholte Verfassung des Zuschlags.

##### α. Bejahend.

αα. Zweigert, DZ. 15 38: Wird der Zuschlag ver sagt, so muß zugleich von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin bestimmt werden; führt auch dieser zu keinem günstigeren Ergebnisse, so steht einer wiederholten Verfassung kein Hindernis entgegen.

αβ. Saedel-Gütke, ZVB. (5) 916: Liegen in dem neuen Versteigerungstermine die Voraussetzungen des § 1 wiederum vor, so kann der Zuschlag nochmals ver sagt und ein neuer Versteigerungstermin angesetzt werden.

αγ. Gesetz u. Recht 16 166: Führt auch ein neuer Versteigerungstermin zu keinem günstigeren Ergebnis, so steht einer wiederholten Verfassung des Zuschlags nichts im Wege, es kann also eine Versteigerung immer wieder vorgenommen werden, bis ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wird.

αδ. Marcus, ZBZ. 15 503: Eine Wiederholung des von der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 eingeführten Verfahrens ist nicht verboten, in den weitaus meisten Fällen aber aussichtslos.

##### β. Verneinend:

βα. Weinmann, Recht 15 94: Die Verordnung führt praktisch zu dem Ergebnis einer bloßen Hinausschiebung des Versteigerungstermins, da bei der Verfassung des Zuschlags von Amts wegen ein neuer Termin zu bestimmen, in diesem aber — entsprechend § 77 ZVB. — nicht nochmals aus dem Grunde der Bekanntmachung der Zuschlag ver sagt werden darf.

ββ. Mayer a. a. O. 182: Bei Verfassung des Zuschlags in dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag auf Grund des Rechtes des gleichen Berechtigten nicht mehr ver sagt werden.

#### 4. Das Rechtsmittel gegen die Verfassung des Zuschlags.

a) Saedel-Gütke, ZVB. (5) 917: Gegen die Erteilung des Zuschlags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Denn da die Vorschrift einen neuen Zuschlagsverfassungsgrund schafft, so ist der § 100 ZVB. auch auf diesen Fall auszudehnen. Daß die Zuschlagsverfassungsgründe der §§ 83 und 85 ZVB. zwingende sind, während der hier vorliegende Verfassungs-

grund dem richterlichen Ermessen unterliegt, ist für die Frage der Beschwerdeberechtigung ohne Einfluß.

b) Zweigert, DRZ. 15 38: Für die Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Zuschlag kommen die allgemeinen Vorschriften der §§ 96 bis 104 ZPO. in Betracht. Nach ihnen darf die Beschwerde nur auf bestimmte Beschwerdebegründe gestützt werden; als ein solcher Grund ist namentlich die Verletzung einer der gesetzlichen Vorschriften über die Versagungsgründe (§§ 83 bis 85) anzusehen. Da die Verordnung einen neuen Grund für die Versagung des Zuschlags einführt, wird bei sinngemäßer Auslegung anzunehmen sein, daß die Beschwerde auch auf die Verletzung der Vorschriften der Verordnung gegründet werden kann.

### III. Die Vorschrift des § 2.

1. Zweigert, DRZ. 15 39: Der Zweck der Vorschrift wird es rechtfertigen, sie nicht nur auf die Kosten der eigentlichen Terminsabhaltung zu beziehen, sondern auch auf die Kosten, die durch den Erlaß der Bekanntmachung des Termins entstanden sind. Andererseits ist die Vorschrift nicht dazu bestimmt, das Verfahren billiger zu machen, als es sein würde, wenn der Zuschlag in dem Termin erteilt wäre. Soweit daher nach Landesrecht, wie z. B. nach § 125 PrORG., für den ersten Termin höhere Gebühren erhoben werden als für die folgenden, wird der ergebnislose Termin für die Kostenberechnung als nicht geschehen zu behandeln sein, sodaß die ersparten Gebühren bei dem nächsten erfolgreichen Termine zum Ansatz zu kommen haben. Auf Anwaltskosten findet die Vorschrift des § 2, wie ihre Fassung ergibt, keine Anwendung.

2. Jaedel-Gütke, ZPO. (5) 917: Aus der Vorschrift folgt, daß der Versteigerungstermin, in dem der Zuschlag versagt wird, bei der Anwendung des § 125 Abs. 1 Nr. 2, 3 PrORG. nicht mitgezählt wird. Die Kostenfreiheit bezieht sich nur auf die Gebühren und Auslagen des Vollstreckungsgerichts oder der sonstigen Vollstreckungsbehörde, nicht dagegen auf Kosten eines Beteiligten, insbesondere nicht auf die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts.

## 4. Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914.

(RGBl. 543.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Die in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, die noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915!

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### Begründung.

(D. R. II 3/4.)

Eine Verminderung der Prozesse über Schulden des täglichen Lebens wird durch die auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungs-

gesetzes erlassene Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 angestreht. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verjähren die in den §§ 196, 197 daselbst bezeichneten Ansprüche in zwei oder vier Jahren. Diese Fristen laufen regelmäßig mit dem Jahreschluß ab. Für die Gläubiger ergibt sich daraus vielfach die Notwendigkeit, die Verjährung durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zu unterbrechen, so daß sich gegen Schluß des Jahres die Klagen und Zahlungsbefehle in erheblichem Maße zu häufen pflegen. Um dieses Ergebnis zu vermeiden und zugleich dem Rechtsverkehr größere Sicherheit zu geben, ist bestimmt, daß die erwähnten Ansprüche, soweit sie bei dem Inkrafttreten der Verordnung noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Ablauf des Jahres 1915 verjähren.

1. Gesetz u. Recht 16 116: Der Gläubiger wird häufig nicht mit Sicherheit feststellen können, ob sein Schuldner wirklich zu den Personen gehört, auf die das Gesetz vom 4. August 1914 Anwendung findet, und er wird, selbst wenn er dieses festgestellt hat, beachten müssen, daß im allgemeinen zwar die Verjährung nach dem Gesetze gehemmt ist bis zur Beendigung des Kriegszustandes, daß die Hemmung jedoch schon früher ihr Ende erreicht, wenn der Schuldner aufhört, Kriegsteilnehmer im Sinne des Gesetzes zu sein. Dies kann aber infolge irgendeines besonderen Umstandes, etwa weil der Betreffende wegen seiner Verwundung aus dem Heeresdienst ausscheidet, jeden Tag sich ereignen, ohne daß möglicherweise der Gläubiger davon Kenntnis erlangt. Aus diesem Grunde dürfte die Vorsicht es gebieten, daß der Gläubiger sich auf die Unterbrechung der Verjährung nicht verläßt, vielmehr Vorsorge trifft, die Unterbrechung zu sichern ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz vom 4. August 1914 zutrifft oder nicht.

2. Rosenthal a. a. O. 45: Die Maßregel hat lediglich den Zweck, zu verhindern, daß sich am Jahresende die Zahl der in Besorgnis vor der drohenden Verjährung eiligst erhobenen Klagen, wie sonst üblich, auch in der Kriegszeit unnötig häuft. Ob der Schuldner Kriegsteilnehmer ist oder nicht, macht hierbei keinen Unterschied.

3. Mayer a. a. O. 131: Durch die Bundesratsverordnung ist nur bestimmt, daß die kurzfristigen Forderungen nach §§ 196, 197 BGB., welche Ende des Jahres 1914 verjähren würden, jedenfalls nicht vor dem Ablaufe des Jahres 1915 verjähren. Tritt die Verjährung in einem späteren Zeitpunkt ein, z. B. weil wegen Bewilligung einer Zahlungsfrist oder wegen Kriegsteilnehmereigenschaft einer Partei die Verjährung gehemmt ist, oder weil die Verjährung wegen späterer Fälligkeit des Anspruchs überhaupt nicht mit dem Ende des Entstehungsjahres begonnen hat (§ 201 BGB.), oder weil die Verjährung unterbrochen war und die neue Verjährung deshalb erst später enden würde (§ 217 BGB.), so wird an der erst nach dem Ablaufe des Jahres 1915 eintretenden Verjährung nichts geändert. Bezüglich anderer Forderungen bleibt es bei den allgemeinen Verjährungsbestimmungen und bei den durch den Kriegszustand eingetretenen Änderungen der Verjährung.

3. Mayer a. a. O. 252: Durch die Verordnung des Bundesrats vom 22. Dezember 1914 ist allerdings die Wichtigkeit der Bestimmung der Hemmung der Verjährungsfristen zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Gegner im § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1914 zu einem wesentlichen Teile gegenstandslos geworden. Soweit diese Verordnung in Betracht kommt, hat sie auf die Verjährung von Forderungen von Kriegsteilnehmern und ihrer Gegner die Wirkung, daß die Verjährung dieser kurzfristigen Forderungen zunächst nach den Bestimmungen des R.E.S.G. gehemmt ist, keinesfalls aber vor

Ablauf des Jahres 1915 abläuft. Würde also infolge der durch das RLSchG. bestimmten Hemmung der Verjährung mit Rücksicht auf die frühere Beendigung des Kriegsteilnehmerverhältnisses die Verjährung dieser kurzfristigen Forderungen vor dem Ablauf des Jahres 1915 eintreten, so tritt sie infolge der Verordnung des Bundesrats vom 22. Dezember 1914 gleichwohl nicht früher ein. Tritt die Verjährung nach den Bestimmungen des RLSchG. bezüglich dieser kurzfristigen Forderungen später ein, so bleibt es bei der späteren Verjährung.

### III. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers und des Schuldners.

#### 1. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914.

(RSBl. 327.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### § 1.

Wird in Veranlassung kriegerischer Ereignisse die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Scheckrechts aus dem Scheck bedarf, durch höhere Gewalt verhindert, so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um so viel als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von sechs Werktagen nach dem Wegfall des Hindernisses.

Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere:

1. wenn der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden muß, von dem Feinde besetzt ist; es sei denn, daß sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt trotzdem bewirkt werden kann;
2. wenn die zwecks Herbeiführung der Handlung zu benutzende Postverbindung derart unterbrochen ist, daß ein geregelter Postverkehr nicht mehr besteht.

#### § 2.

Unbeschadet der Vorschrift des § 1 können die dort bezeichneten Fristen im Falle kriegerischer Ereignisse durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebiets um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Diese Vorschrift findet auf die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß es der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf.